KT-Drucks. Nr. 089/2022/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:
19.05.2022

Tierwohlgerechter Umbau des Schlachthofs Gärtringen
- Sachstand, interkommunale Kooperation und Finanzierung

Anlage 1 nichtöffentlich: Abgestimmter öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf
Anlage 2: Plausibilitätsprüfung der Planung BakerTilly
Anlage 3: Auszug aus der betrieblichen Fachplanung agriconcept
Anlage 4: Stellungnahme zu den Fragen aus der VFA-Sitzung
Anlage 5.1: LKR Tübingen KT-DS 064-22 Schlachthof Gärtringen Zuschuss
Anlage 5.2: Ergänzung Drucksache LKR Tübingen

I. Vorlage an den

Kreistag	30.05.2022
zur Beschlussfassung	**öffentlich**

II. Beschlussantrag

1. Zur Sicherstellung der Finanzierung für den tierwohlgerechten Umbau des Schlachthofes in Gärtringen schließt der Landkreis Böblingen den als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Tübingen, der Stadt Rottenburg und der Schlachthof e.G. Landkreis Böblingen (Genossenschaft). Nach diesem Vertrag leistet der Landkreis Böblingen an die Genossenschaft eine einmalige

Zahlung in Höhe von 3,0 Mio. € und gewährt der Genossenschaft ein zweckgebundenes Darlehen in Höhe von 3,0 Mio. €.

2. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und wird mit einem Zinssatz von 2,0 % p.a. verzinst und wird bei Baupreissteigerungen komplimentär zur Landesförderung entsprechend erhöht. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist, dass der Landkreis Böblingen eine erstrangige Grundschuld auf das im Eigentum der Genossenschaft stehende Grundstück (Flst.-Nr. 1553/2 Gemarkung Gärtringen) erhält. Darüberhinausgehende spätere Betriebszuschüsse sind ausgeschlossen.

3. Die Beschlussfassungen unter den Ziffern 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt,

   - dass die vom Land in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 40% der zuschussfähigen Baukosten (ca. 3,5 Mio. €) verbindlich zugesagt wird,

   - das Land zur nachrangigen dinglichen Sicherung auf das Grundstück der Genossenschaft hinsichtlich der Fördermittel des Landes gegenüber der Absicherung des Darlehens an die Genossenschaft durch den Landkreis Böblingen bereit ist,

   - und das Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung für das Darlehen des Landkreises nach Nr. 2 erteilt.

4. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Anlage 2) auf der Basis der betrieblichen Fachplanung der AgriConcept Beratungsgesellschaft mbH (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.

5. Die Kosten der Machbarkeitsstudie, der Wirtschaftlichkeitsberechnung, der anwaltlichen Beratung und der Neuordnung der Abwasserbehandlung in Höhe von 298.000 € werden genehmigt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst bei den umliegenden Landkreisen Calw, Ludwigsburg, Reutlingen, Freudenstadt und Zollernalbkreis weitere Förderbeträge für den tierwohlgerechten Umbau des Schlachthofs einzuwerben.

III. Begründung

Anlass

Der Betrieb des in Gärtringen ansässigen Schlachthofs der Schlachthof e.G. wurde im September 2020 aufgrund gravierender Verstöße gegen den Tierschutz durch das Landratsamt vorübergehend untersagt. Zur Schließung und den angestrebten tierwohlgerechten Umbaudes Schlachthofs wird auf die KT-Drucksachen 184/2020 und 113/2021/1 verwiesen.

Seitdem laufen Bestrebungen des Landkreises, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sowie der neuen Vorstandschaft der Schlachthof eG, einen Umbau nach der „VwV Förderung Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien“ zusammen mit einem neuen Betreibermodell voranzubringen.

Das neue Betreibermodell besteht aus der Schlachthof e.G. und einer neuen Schlachthof-Betriebs GmbH, die voneinander unabhängig sind. Die Betriebs GmbH wird aus dem Fleischmarkt Gärtringen (mit 49 %), der Metzger-Einkauf e.G. (mit 26 %) und einem Landwirt als Einzelunternehmer (mit 25 %) bestehen.

Das für die Schlachtung erforderliche Personal der Betriebs-GmbH kann im Schlachthof nicht zu 100 % beschäftigt werden, dafür reichen die vorgesehenen Schlachtzahlen nicht aus. Deshalb soll eine Kooperation mit dem Fleischmarkt Gärtringen stattfinden. Dort sollen die Beschäftigten neben der Beschäftigung im Schlachthof zur Zerlegung eingesetzt werden. So kann gewährleistet werden, dass ausreichen Personal für den Betrieb des Schlachthofs zur Verfügung steht und dass dieses Personal durch die Verwendung in der Zerlegung im Fleischmarkt auch in vollen Beschäftigungsumfang tätig ist.

Die Erhaltung und Unterstützung heimischer landwirtschaftlicher Familienbetriebe sowie heimischer Metzgereien zur Erzeugung hochwertiger regionaler Lebensmittel bei nachhaltiger Landbewirtschaftung unter umfassender Beachtung des Tierwohls von der Aufzucht bis zur Schlachtung ist dem Landkreis Böblingen ein großes Anliegen. Wenn gewährleistet ist, dass die Wertschöpfung regional stattfindet, die Wege kurz sind und die Verbraucher schließlich einwandfrei und transparent nachvollziehen können woher ihr Fleisch in bester Qualität stammt und von wem es wie verarbeitet wird, dann ist das ein Weg um Vertrauen zu bilden und zu erhalten. Dabei muss es erklärtes Ziel und gesellschaftlicher Auftrag aller Beteiligten aus Landwirtschaft, Metzgerhandwerk, Handel, Verbraucherschaft und Politik sein, dass durch das jeweilige Verhalten Verantwortung gezeigt wird und somit Nutztiere tierschutz- und tierwohlgerecht gehalten und geschlachtet werden.

Der Kreistag hat von diesen Rahmenbedingungen Kenntnis genommen und die Verwaltung in seiner Sitzung vom 26. Juli 2021 beauftragt die Verhandlungen mit dem Ziel eines stimmigen Finanzierungskonzeptes mit den Beteiligten fortzuführen. Ferner sollte der Eigenbetrieb Gebäudemanagement eine erweiterte Machbarkeitsstudie, die im Wesentlichen die Leistungsphasen I bis IV nach der HOAI nebst einer Kostenberechnung nach DIN 276 beinhaltet, sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Daneben hat die Schlachthof e.G. in Ergänzung dazu Fachplanungen für die Tragwerks-, Elektro- und Kälteplanung beauftragt. Schließlich musste für die Neuordnung der Abwasserbehandlung eine weitere Fachplanung vom Landkreis beauftragt werden um die Verpflichtungen aus den öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Gemeinde Gärtringen einzuhalten.

1. Stand der Planungen

Der nun vorliegende Planungsstand entspricht dem einer abgeschlossenen Entwurfsplanung. Diese stellt im weiteren Verfahren die Grundlage für das nun anstehende Genehmigungsverfahren dar.

Im Vordergrund bei allen Planungen steht die bestmögliche Erfüllung der Tierwohlstandards im Sinne der „VwV Förderung Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien“ des Landes. Alle Einzelpunkte wurden gemeinsam mit dem Fachbüro bsi Schwarzenbek, das das Land berät, und der Veterinärverwaltung des Regierungspräsidiums und Landratsamtes konsentiert abgearbeitet und im Sinne des Vorhabens planerisch umgesetzt. Damit kann nun festgestellt werden, dass den Anforderungen der VwV Tierwohl in vollem Umfang genüge getan wird und in Gärtringen ein Vorzeigeschlachthof in Sachen Tierwohl und Fleischqualität errichtet wird. Weiterhin liegt ein besonderes Augenmerk auf einer guten Struktur des Vorhabens mit dem Ziel einen wirtschaftlichen Betriebsablauf zu ermöglichen. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Erhöhung der Schlachtkapazitäten aufgrund der Funktion als Schlachthof mit der Bedienung der regionalen Nachfrage von Metzgereien, Zulieferung von landwirtschaftlichen Betrieben aus der Region auf ca.
    - 15 Rinder/Stunde
    - 80 Schweine / Stunde
    - 30 Schafe/Lämmer / Stunde

  Die Steigerung der täglichen Schlachtkapazitäten erfolgt im Rahmen der bisher genehmigten Stundenleistung je Tierart. Die maximale Tageskapazität bleibt ebenfalls im Rahmen der vorhandenen BImSchG bis maximal 50 Tonnen Lebendgewicht/Tag.

- Erhöhung der Kühlkapazitäten von 70 auf 120 Rinder sowie von 380 auf 740 Schweine; ca. 20 % der geschlachteten Schweine sollen (insbesondere montags) schlachtwarm an regionale Metzgereien versandt werden.

- Bauliche Sanierungsmaßnahmen im Untergeschoss

- Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss Hygieneschleusen Schlachtung rein / unrein

- Umbaumaßnahmen Betäubung und Schlachtung rein / unrein

- Umbaumaßnahmen bestehender Stall

- Erweiterungsbau Rinderstall und Lebendtierannahme

- Erweiterungsbau zur Annahme von Weideschuss-Rindern

- Erweiterungsbau für Schweine- und Rinderhälftenkühlung im Erdgeschoss

- Erneuerung/Ertüchtigung/Erweiterung Haustechnik, Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro, Kälte

- Hygieneeinrichtungen und Lkw-Wäsche (Pumpen, Lanzen), Waschplatte

- Technologische Einrichtungen (Stalleinrichtung Rind und Schwein, Annahme Weideschuss-Rindern, Erneuerung Betäubung Rind und Schwein, Brühanlage, Vorschlachtung Schafe)

- Photovoltaik-Anlage zur energetischen und wirtschaftlichen Optimierung des Betriebs

- Ertüchtigung/Erweiterung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen

2. Zusatzinvestitionen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses

Folgende zusätzliche Investitionen führen durch Umsatzsteigerungen oder Kostenentlastungen zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses:

- Die Photovoltaik-Anlage bringt eine Betriebskostenentlastung von rund 40.000 € im Jahr.

- Die Aufbereitung von Rind- und Schweinemägen generiert einen Umsatzzuwachs von rund 80.000 € im Jahr und vermeidet die Beseitigung dieser Schlachtnebenprodukte als Abfall.

- Ein Schlachtkörpertrennautomat ersetzt eine Vollzeitstelle im Umfang von rund 60.000 € und erhöht die Arbeitssicherheit.

- Podeste für das Ausschlachten und die Nachbearbeitung steigern die Effizienz des Betriebes und Entlasten das Betriebspersonal.

3. Alleinstellungsmerkmale

3.1 Weideschuss

Im umgebauten Schlachthof Gärtringen werden Landwirte die Möglichkeit haben, per Weideschuss getötete Rinder anzuliefern. Dies bietet insbesondere die folgenden Vorteile:

- als tiergerechteste Methode des Schlachtens

- Stressvermeidung beim Tier; die Tiere müssen nicht mehr eingefangen & lebend transportiert werden. Vor allem bei scheuen (Bio-)Tieren, die ganzjährig auf der Weide gehalten werden, ist dies ein großer Vorteil,

- durch die Stressvermeidung wird die Fleischqualität weiter verbessert.

Der Schlachthof beabsichtigt im Übrigen zum Transport von Weideschusstieren entsprechende Weideschussboxen zur Verfügung zu stellen und auch den Weideschuss-Transport zum Schlachthof zu organisieren.

3.2 Herstellung von Fleisch in Bio-Qualität

Durch konsequent ausgerichtete Betriebsabläufe kann der umgebaute und ertüchtigte Schlachthof in Gärtringen die Schlachtung von Bio-Tieren sowie die Verarbeitung von Fleisch in Bio-Qualität mit entsprechender Zertifizierung gewährleisten und anbieten.

3.3 Warmfleisch

Warmfleischverarbeitung bedeutet, dass das Fleisch bereits schlachtwarm verarbeitet wird. Denn dann enthält es noch natürliches Phosphat, das zur Bindung. Ursprünglich wurde Wurst auf diese Weise ohne chemische Zusatzstoffe hergestellt.

Damit die biochemischen Verarbeitungsvorteile des Warmfleisches nicht verloren gehen, muss der Fleischer schnell sein. Für Schweinefleisch gilt ein Zeitfenster von zwei Stunden.

Warmfleisch eignet sich besonders für Brüh- und Kochwürste. Wurst aus Warmfleisch behält den kräftigen Geschmack des Fleisches und ist besonders zart im Biss. Der charakteristische Geschmack wird durch edle Gewürze abgerundet, die jeder Fleischer je nach Wurstsorte individuell auf das Produkt abstimmt.

Geschmacklich wird durch die Verarbeitung von Warmfleisch das höchstmögliche Qualitätsniveau erreicht. Diese stellt insbesondere auch für kleinere, handwerklich und regional arbeitende Metzgereien ein besonders hervorzuhebendes Alleinstellungs- und Qualitätsmerkmal gegenüber der herkömmlichen und industriellen Verarbeitung von Fleisch dar.

Zwingende Voraussetzung, damit der Schlachthof die lokale und regionale Nachfrage zu diesem Zweck bedienen kann, ist dafür, dass im Rahmen eines Schichtmodells Nachtarbeit von Sonntag auf Montag stattfindet. Bei den nachfragenden Metzgerbetrieben ist der frühe Montag aus betrieblichen wie auch traditionellen Gründen der Tag, an dem die mit Abstand höchste Nachfrage nach Warmfleisch besteht. Die Genehmigung hierzu ist von der Gewerbeaufsicht im Landratsamt in Aussicht gestellt.

4. Neuordnung Abwasserbehandlung

Gemeinsam mit der Gemeinde Gärtringen wurden die Einrichtungen zur Entwässerung und Abwasserbehandlung des Schlachthofs neu geordnet. So können zukünftig die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Gärtringen zur Einleitung der Abwässer in das Gemeinschaftsklärwerk Hagegarten und in die weitere Kanalisation dauerhaft sicher eingehalten werden. Der Gemeinde war dabei insbesondere wichtig, dass für das Klärwerk eine dauerhaft funktionierende Fernwirktechnik zur Abwirtschaftung der Pufferbehälter eingerichtet wird. Um die vereinbarte Abwasserqualität, insbesondere hinsichtlich des chemischen und biologischen Sauerstoffbedarfs, gewährleisten zu können, muss die gesamte Abwasservorbehandlung im Schlachthof (insbesondere Anlagen zur Flotulation und Flokkulation der Abwässer) komplett neu errichtet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Abwasserbehandlung ist auch ein wesentlicher Punkt für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit und Voraussetzung für die Betriebsgenehmigung aus abwasserrechtlicher Sicht. Ohne die Umsetzung dieser Maßnahmen wäre ein weiterer Betrieb des Schlachthofs nicht möglich. Zugleich war dies eine entscheidende Bedingung dafür, die Unterstützung und Zustimmung der Gemeinde Gärtringen zu dem Vorhaben zu erlangen. Der Gesamtaufwand für die Herstellung und Erneuerung der Abwasserbehandlung des Schlachthofs wurde damit zu einem wesentlichen Bestandteil der Gesamtmaßnahme mit einem Kostenumfang von rund 1.200.000 €.

5. Baurecht

Die Genehmigung der Gesamtmaßnahme läuft im Rahmen eines einfachen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens. Als Grundlage für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit beabsichtigt die Gemeinde Gärtringen am 17. Mai 2022 den Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung des Schlachthofgeländes als Industriegebiet zu fassen. Durch die Ausweisung des Schlachthofgrundstücks als Industriegebiet GI erhöht sich auch der Grundstückswert auf insgesamt rund 2 Mio. €, was sich wiederum positiv auf die erstrangige Sicherung des Landkreis-Darlehens im Rahmen einer Grundschuld auswirkt.

6. Interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Tübingen und der Stadt Rottenburg

Der Schlachthof der Stadt Rottenburg wird nach dem Willen des Gemeinderates mit der Wiedereröffnung des Schlachthofes in Gärtringen geschlossen. Dadurch entsteht im Nahbereich von Gärtringen ein erhebliches Neukundenpotenzial von Landwirten und Metzgern aus dem Landkreis Tübingen, von dem der Standort Gärtringen profitieren wird. Herr Landrat Bernhard ist daher frühzeitig auf den Landkreis Tübingen und die Stadt Rottenburg zugegangen, um mit beiden Kommunen über finanzielle Beteiligungen am Schlachthof in Gärtringen zu verhandeln. Als erfreuliches Ergebnis wurde dabei erreicht, dass sich beide Kommunen – der Landkreis Tübingen mit 0,7 Mio. €, die Stadt Rottenburg mit 0,3 Mio. € am Umbau des Gärtringer Schlachthofs zu beteiligen wollen und sich dazu im beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten. Im Gegenzug verpflichtet sich die

Genossenschaft sicherzustellen, dass auch die im Gebiet des Landkreis Tübingen ansässigen Landwirte und Metzgereibetriebe den Schlachthof 17 Jahre lang zu denselben vergünstigten finanziellen Konditionen nutzen können, die auch für Mitglieder der Genossenschaft gelten. Zugleich wird dadurch die Attraktivität des Schlachthofes für die dortigen Metzger und Landwirte erhöht und die Wirtschaftlichkeit verbessert. Der Tübinger Kreistag hat am 18.5.22 zur finanziellen Unterstützung des tierwohlgerechten Umbaus des Gärtringer Schlachthofs den aus der Anlage 5.2 ersichtlichen Beschluss gefasst

7. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Das Land hat als Entscheidungsgrundlage vor einer verbindlichen Förderzusage der geplanten Investitionskosten eine Aufarbeitung und Prüfung der betriebswirtschaftlichen Zahlen der Genossenschaft und des Schlachthofs eingefordert. Mit dieser Aufgabe wurde die Fachberatungsgesellschaft agriconcept in Stuttgart durch die Genossenschaft betraut. Agriconcept hat bei seinen betriebswirtschaftlichen Berechnungen in sehr konservativer Weise für die Anfangsphase nach Inbetriebnahme die Schlachtzahlen von 2019 zugrunde gelegt. Danach wird von einer eher verhaltenen wirtschaftlichen Entwicklung ausgegangen. Trotzdem kommt agriconcept zum auch vom MLR bestätigten Ergebnis, dass der Betrieb des Schlachthofs unter diesen Annahmen im ersten vollen Betriebsjahr und den Folgejahren von einem cash-flow (Zahlungsmittelüberschuss) von ca. 0,25 Mio. € p.a. nach Abzug aller Kosten ausgehen kann.

Der Landkreis Böblingen hat die von agriconcept ausgearbeiteten Zahlen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BakerTilly zur Prüfung vorgelegt. Diese unabhängige Plausibilisierung war vom Kreistag eingefordert worden. Im Ergebnis kommt BakerTilly zu der Auffassung, dass die vorliegende Planung zur zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Schlachthofs „grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar“ ist. Insbesondere bieten die ab dem ersten vollen Betriebsjahr 2024 prognostizierten Zahlungsmittelüberschüsse hinreichende Reserven, um zu erwartende Preissteigerungen abzufangen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

8. Finanzierungsleistungen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag

8.1 Investitionen

Die aktuelle Finanzierung geht von einer Investitionssumme von rund 9,07 Mio. € für die Betriebs-GmbH und von rund 0,50 Mio. € (PV-Anlage) für die Genossenschaft aus. Daneben sind weitere laufende Kosten in Höhe von 1,00 Mio. € (Altdarlehen, Vorlaufkosten) bis zu einer möglichen Neueröffnung des Schlachthofs der Genossenschaft zu zuordnen. Somit beläuft sich das Gesamtfinanzierungsvolumen auf insgesamt 10,57 Mio. €.

Dabei trägt das Land, mit dem in Aussicht gestellten Projektförderbetrag in Höhe von 3,50 Mio. € einen großen Anteil, der sich aus einem nicht gedeckelten 40%-Anteil an den förderfähigen Kosten ergibt. Die Einhaltung der Vorschriften der VwV Förderung Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien ist dabei für das MLR eine unbedingte Voraussetzung

für die Förderung. Die verbindliche Zusage und nachrangige Absicherung dieser Landesförderung sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages und die darin eingegangenen Finanzierungsverpflichtungen der Kommunen.

Der Landkreis Tübingen und die Stadt Rottenburg steuern im Rahmen des noch abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Genossenschaft insgesamt 1,00 Mio. € zur Finanzierung bei.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Genossenschaft sicherzustellen, dass auch die im Gebiet des Landkreis Tübingen ansässigen Landwirte und Metzgereibetriebe den Schlachthof 17 Jahre lang zu denselben vergünstigten finanziellen Konditionen nutzen können, die auch für Mitglieder der Genossenschaft gelten. Die Genossenschaft verpflichtet sich ferner, den Finanzierungsbeitrag von 1,00 Mio. € in voller Höhe an die Betriebs-GmbH weiterzuleiten.

Der Landkreis Böblingen reicht ein Darlehen in Höhe von 3,00 Mio. € an die Genossenschaft aus. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren und wird mit 2,0% p.a. verzinst. Der Darlehenszinssatz orientiert sich dabei an Zinssätzen für entsprechende Kommunaldarlehen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, davon einen Teilbetrag in Höhe von 1,50 Mio. € an die Betriebs-GmbH weiterzuleiten. Das Darlehen wird mit einer erstrangigen Grundschuld abgesichert und muss durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt werden.

Der Landkreis Böblingen wird der Genossenschaft weiterhin eine Einmalzahlung von 3,0 Mio. € zur Verfügung stellen. Auch dieser Finanzierungsbetrag muss von der Genossenschaft in voller Höhe an die Betriebs-GmbH weitergeleitet werden.

Die in dieser Vorlage dargelegten Investitionskosten beruhen auf aktuellen Plankostenberechnungen. Sollte die spätere Ausschreibung der Bauleistungen zu Kostensteigerungen führen, hat das Land bereits signalisiert, dass die Förderquote in Höhe von 40% beibehalten und der Förderbetrag entsprechend der Höhe der Mehrkosten angepasst wird. Der Landkreis Böblingen müsste in diesem Fall sein bereitgestelltes Darlehen um den nicht abgedeckten Teil der Mehrkosten (60%) erhöhen.

8.2 Sicherung des Darlehens des Landkreises Böblingen

Das Darlehen des Landkreises an die Genossenschaft wird mit einer erstrangigen Grundschuld auf dem Grundstück der Genossenschaft abgesichert. Das Grundstück hat einen Wert von mindestens 2,0 Mio. € nach der Ausweisung als Industriegebiet. Derzeit ist es noch mit 0,7 Mio. € belastet. Diese Belastung soll mit einem Teilbetrag aus dem Darlehen des Landkreises Böblingen abgelöst werden. Eine dingliche Sicherung der zum Einsatz kommenden Landesmittel im Rahmen der VwV Förderung Schlachtung nach Tierwohl-Kriterien erfolgt nachrangig zu den Ansprüchen des Landkreises Böblingen.

Wenn das gesamte Darlehen in Höhe von 3,0 Mio. € gemäß §3 Absatz 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Genossenschaft zugeflossen ist, umfasst die Absicherung des Landkreises zunächst 2/3 der Darlehenssumme. Diese Quote verbessert sich durch die

vorgesehene Tilgung von Jahr zu Jahr. Die für die Ausreichung des Darlehens notwendige kommunalaufsichtliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart wird eingeholt.

8.3 Teilbetragsauszahlung des Darlehens des Landkreises Böblingen

Die Genossenschaft muss mit einem Teil der vom Landkreis Böblingen bereitgestellten Darlehenssumme ihre Fix- und Bestandskosten abdecken. Da diese Kosten unabhängig vom Baubeginn bereits in den kommenden Monaten anfallen bzw. bereits in der Vergangenheit angefallen sind, ist es notwendig einen Teilbetrag in Höhe von 1,00 Mio. € zum 30.06.2022 an die Genossenschaft auszuzahlen, insbesondere um die Voraussetzungen für die Eintragung einer erstrangigen Grundschuld für den Landkreis Böblingen zu schaffen. Damit ist die Absicherung des ausgezahlten Teilbetrages in vollem Umfang gegeben.

9. Juristische Bewertung der Finanzierung

Die detaillierten juristischen Ausführungen der Kanzlei Menold-Bezler erläutern, weshalb die Ausgestaltung vorschriftsmäßig ist, EU-Beihilferecht keine Anwendung findet und ein grenzüberschreitender Bezug in Gärtringen nicht gegeben ist, wie folgt: *„***Sofern die Kommunen vor diesem Hintergrund – wenigstens aus Vorsichtsgründen – vom Vorliegen einer Begünstigung der Betreiberin ausgehen, kann nach unserer Einschätzung gleichwohl grundsätzlich vertreten werden, dass die Zahlungen, die die Betreiberin erhält, nicht geeignet sind, den zwischenstaatlichen Handel in der Europäischen Union zu beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass es an einer Beihilfe fehlen würde.***“* Die Verwaltung sieht bei den Einmalzahlungen ohnedies gegenseitige Verträge zu Gunsten Dritter, weil die Genossenschaft den Landwirten und Metzgern der beteiligten Kommunen Vergünstigungen über 15 Jahre bei der Schlachtung insgesamt in der gleichen Größenordnung gewähren muss, wie sie von den Kommunen Zahlungen erhalten hat. Schon aufgrund ihrer Natur als gegenseitige Verträge beinhalten sie keine Zuwendungen, sondern Gegenleistungen und können damit nicht gegen das EU-Beihilferecht verstoßen. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die EU-Kommission oder der EUGH mit der Prüfung der Finanzierung befasst und dabei zum Ergebnis kommen sollten, dass der Vorgang doch europäischen Beihilferecht unterliegt, wäre die gravierendste Rechtsfolge die Verpflichtung der Genossenschaft zur Rückabwicklung des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

10. Kosten für die Machbarkeitsstudie und notwendige Beratungsleistungen

Die Kosten für die erweiterte Machbarkeitsstudie des Büros Falkenstein belaufen sich zwischenzeitlich auf 245 T€ nach der HOAI. Gründe hierfür sind der erheblich erweiterte Maßnahmenumfang, die erforderlich gewordene Bestandserfassung, die nicht

weiterverwendbaren vorhandenen technischen Anlagen und die gestiegenen technischen Anforderungen. Dieser Mehraufwand führt auch zu erheblichen Mehrkosten nach der HOAI. Die Neuordnung der Abwasserbehandlung hat weitere Kosten in Höhe von rund 15 T€ für Bestandserfassung und planerische Tätigkeiten verursacht. Die fachkompetente Rechtsberatung zum EU-Beihilferecht und für den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags, den insbesondere der Landkreis Tübingen und die Stadt Rottenburg gewünscht haben, führte zu weiteren Kosten von rund 27 T€. Die Kosten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung belaufen sich bislang auf rund 11 T€.

11. Beantwortung der offenen Fragen aus der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 17.05.2022

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) hat das Thema in seiner Sitzung vom 17.05.2022 vorberaten und ohne Beschlussempfehlung dem Kreistag zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Die sich im VFA aus der Diskussion ergebenden Fragen sind in der Anlage 4 aufgeführt und beantwortet.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
   [ ] Positiv [ ] Negativ [x] keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
   [x] Nein [ ] Ja

V. Finanzielle Auswirkungen

Zu den Finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter III. Nr. 8 Finanzierungsleistungen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen.

Roland Bernhard